

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 IV der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.09.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus sowie das ausgeübte Sportangebot.

§ 3 Beitragshöhe, Konditionen und Fälligkeiten für aktive Mitglieder

- (1) Für folgende Sportarten ergibt sich ein monatlicher Beitrag von:

• Fußball	–	5,00 Euro
• Basketball	–	12,50 Euro
• Eltern-Kind-Turnen	–	36,00 Euro
• Kitasport	–	29,00 Euro
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (3) Ab Vereinseintritt ist bis zum 07. des jeweiligen Monats der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Wenn mit dem Mitglied nichts gesondert vereinbart wurde, dann wird der halbjährliche Beitrag für folgende Sportarten fällig:
 - Fußball
 - Basketball
- (5) Bei allen anderen Sportarten wird der Betrag monatlich fällig.

§ 4 Soziale Härtefallregelung

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, allen Kindern und Familien unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation die Teilnahme an seinen Angeboten zu ermöglichen. Niemand soll aus finanziellen Gründen von der Mitgliedschaft oder Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigte können bei finanziellen Belastungssituationen einen Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Vertraulichkeit.
- (3) Art und Umfang der Ermäßigung werden individuell festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Reduktion besteht nicht.
- (4) Die Inanspruchnahme der Härtefallregelung hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedsrechte.

§ 5 Geschwisterrabatt

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig an Vereinsangeboten teil, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein ermäßigerter Beitrag gewährt.
- (2) Die Höhe des Geschwisterrabatts wird durch den Vorstand festgelegt. Dieser entspricht derzeitig 10% Rabatt bei allen Sportangeboten.

§ 6 Höhe der Gebühr und Konditionen für passive Mitglieder

- (1) Für folgende Sportarten ergibt sich für passive Mitglieder je Teilnahme an einer Sportveranstaltung folgende Gebühr:
 - Fußball – 5 Euro je Teilnahme
- (2) Ein allgemeiner Anspruch auf Teilnahme hat das passive Mitglied nicht, jedoch möchten wir mit dieser Form auch Personen den Zugang zum Sport ermöglichen, welche sich aus wirtschaftlichen Gründen eine regelmäßige Teilnahme nicht leisten könnten, siehe auch §4 (1).

§ 7 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind vorzugsweise mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Zahlungen mittels Barzahlung oder Überweisung sind möglich, dabei könnte je nach Entscheidung des Vorstands eine Bearbeitungsgebühr von 5,00€ anfallen.
- (2) Das Vereinskonto wird bei der FYRST geführt werden. FYRST ist eine im Deutsche Bank Konzern gegründete digitale Bank.
IBAN: DE64 1007 0398 0070 4593 00
BIC: DEUTDEBBP31
- (3) Für Beitragsrückstände älter als 30 Tage, können Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben werden. Nach der zweiten Mahnung kann der Vorstand über die Stilllegung oder Kündigung des Vertrags entscheiden.
- (4) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren und ggf. das SEPA-Mandat der neuen Bank mitteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Gebühren bei Vereinseintritt

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.

§ 10 Gebühren für Nutzung von Vereineigentum

- (1) Für die Nutzung von Vereinsräumlichkeiten oder Ausstattung ist eine Tagesgebühr fällig. Über die Nutzungsart, Dauer der Nutzung und Entgelthöhe entscheidet der Vorstand und legt dem potenziell Mietenden ein entsprechendes Angebot vor. Ein grundlegender Anspruch auf Zusicherung einer Bereitstellung besteht nicht.

§ 11 Gebühren für Verstoß gegen die allgemeine Ordnung

- (1) Mitglieder können wegen Eigenverschulden und Missachtung der allgemeinen Ordnung sowie der Spielordnung belangt werden. Dabei werden folgende Verstöße und Gebührenhöhen festgehalten:

Starke Verschmutzung von Heim- oder Gaststätten	–	5,00 €
>15 Minuten nach vereinbartem Termin erscheinen	–	2,00 €
>30 Minuten nach vereinbartem Termin erscheinen	–	4,00 €
Unentschuldigt einem vereinbarten Termin fernbleiben	–	2,00 €
Gelbe Karte wegen Reklamation	–	3,00 €
Rote Karte wegen durch Gewalthandlung, Beleidigungen, rassistischen Äußerungen o.ä.		15,00 € (exkl. evtl. Kosten der Spielklasse, abhängig von der Spielord.)
- (2) Bei wiederholten und stark unverbesserlichen Verhalten eines Mitglieds, darf der Vorstand über die Stilllegung der Mitgliedschaft entscheiden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 13 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung mit vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Bei Vereinsaustritt eines aktiven Mitglieds bis zum 31. Oktober des Jahres, wird der anteilige Jahresbeitrag auf das Konto an das austretende Mitglied zurückgezahlt. Dies gilt nur bei Sportarten, wo der Zahlungsintervall für halbjährlich oder jährlich festgelegt ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 21.12.2025 in Kraft.